



# Aarburg

*zentral ideal!*

**Gemeinde Aarburg**  
**Bau Planung Umwelt**

Städtchen 37  
Postfach 32  
4663 Aarburg

Fon 062 787 14 70  
Fax 062 787 14 10  
E-Mail [bpu@aarburg.ch](mailto:bpu@aarburg.ch)  
Web [www.aarburg.ch](http://www.aarburg.ch)

**Amtliche Publikation im  
Allgemeinen Anzeiger vom 17.08.2017  
Amtsblatt vom 18.08.2017**

## **Gemeinde Aarburg**

Der Gemeinderat hat am 7. August 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Teil-Gestaltungsplan «Landhaus West» mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Zusätzlicher Bereich für offene Parkierung (§ 22 SNV) auf Parzelle Nr. 1470
- Zusätzlich Baubereich E für eingeschossiges Garagengebäude (§ 10 SNV) auf Parzelle Nr. 1470
- Baubereich Laube / Balkon (§ 11 SNV) gemäss Ist-Zustand auf Parzelle Nr. 1470

Wer ein schutzwürdiges, eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Entscheid nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG); ausgenommen sind die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) aufzuzeigen, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Einwohnergemeinde Aarburg, Abteilung Bau Planung Umwelt, eingesehen werden.

Mit der Genehmigung des Teil-Gestaltungsplans «Landhaus West» wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 Baugesetz, BauG).

Aarburg, 14.08.2017

**GEMEINDERAT**